

Titel der Drucksache:

Auftragsvergabe ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung?

Drucksache

2492/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.12.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit der Umsetzung von Bauinvestitionen kommt es auch zur Überschreitung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgabeansätze. Im Regelfall werden in solchen Fällen die noch benötigten Finanzen über das Instrument der überplanmäßigen Ausgaben haushaltsrechtlich zur Verfügung gestellt. Nach § 10 Abs. 2 Buchstabe „r“ kann der Oberbürgermeister bis zu 500.000 EUR selbst über die überplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt entscheiden. Höhere Summen fallen in die Zuständigkeit des Stadtrates oder des zuständigen Fachausschusses. Nach dem Grundsatz „keine Auftragserteilung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung“ müssen die überplanmäßigen Ausgaben vor der Auftragserteilung vom zuständigen Gremium bestätigt werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. In welchen Fällen, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, wurden 2020 und 2021 die überplanmäßigen Ausgaben durch das zuständige städtische Gremium aus welchen Gründen erst nach der Auftragserteilung bestätigt (bitte Einzelaufstellung)?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Aufträge erteilen, ohne dass hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt und wie wird dies begründet?
3. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn das zuständige städtische Gremium eine nachträgliche Bestätigung (nach der erfolgten einer überplanmäßigen Ausgabe ablehnt und wie wird dies begründet?

Anlagenverzeichnis

21.12.2021, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift
